

VEREINSSATZUNG

für die
Freiwillige Feuerwehr Ellenberg 1934 e.V.

***Die Freiwillige Feuerwehr Ellenberg wurde am 07.04.1934 gegründet.
Später wurde sie dann zwangsgelöscht.
Dem Traditionsverein Freiwillige Feuerwehr Ellenberg 1934 soll die
Rechtsfähigkeit verliehen werden.***

- § 1 -

Name, Rechtsform, Sitz

- 1 Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Ellenberg 1934 e.V..
- 2 *Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen und die Rechtsfähigkeit verliehen werden.*
- 3 Der Sitz des Vereins ist der Ortsteil Ellenberg der Gemeinde Guxhagen.

- § 2 -

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Ellenberg 1934 hat die Aufgabe
 - (a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Guxhagen-Ellenberg zu fördern,
 - (b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - (c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - (d) die sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen,
 - (e) die Jugendfeuerwehr zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

- § 3 -

Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - (b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
 - (c) den Ehrenmitgliedern,
 - (d) den fördernden Mitgliedern,
 - (e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

- § 4 -

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim amtierenden Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Jugendliche bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Die bisherigen Mitglieder des Vereines sind automatisch Mitglieder im eingetragenen Verein, sofern Sie nicht binnen 6 Wochen kündigen.
- (3) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören sowie die Angehörigen der Jugendfeuerwehr.
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.
- (6) Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (7) Mitglieder die aus dem aktiven Dienst in der Einsatzabteilung ausscheiden, werden automatisch als fördernde Mitglieder weitergeführt, es sei denn, sie erklären ihren Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung und erfüllen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen.
- (8) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nur aktive Vereinsmitglieder sein. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres müssen sie erklären, ob sie in die Einsatzabteilung übernommen werden oder dem Verein als förderndes Mitglied beitreten wollen. Zeiten der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr, werden als Mitgliedschaftszeiten im Verein anerkannt.

- § 5 -

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Über eine Verkürzung der Kündigungsfrist entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr automatisch, sobald sie nicht mehr aktiv am Dienstbetrieb teilnehmen oder mit Vollendung des 18. Lebensjahres keine Erklärung zu ihrem Verbleib im Verein abgeben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt - hierzu gehört auch die Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags - oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde möglich. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) In allen Fällen ist der oder die Auszuschließende zu hören und auf Antrag ist der Ausschluss schriftlich zu begründen.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (8) Mit Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Aufgaben und Vorstandsämter.

- § 6 -

Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - (a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,
 - (b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - (c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - (d) durch Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen, die ausschließlich dem Verein zugeführt werden.

- § 7 -

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vereinsvorstand.

- § 8 -

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Zur Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Guxhagen ausreichend (Guxhagener Nachrichten).
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Über Satzungsänderungen kann in dieser Versammlung jedoch nicht mehr entschieden werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

- § 9 -

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - (b) die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von fünf Jahren, soweit die Wahl einzelner Funktionen nach Ortssatzung nicht den Mitgliedern einzelner Abteilungen vorbehalten ist,
 - (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (d) die Erhebung einer Umlage,
 - (e) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - (f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - (g) jährliche Wahl eines Kassenprüfers,
 - (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verein.

- § 10 -

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens Zwanzig vom Hundert der volljährigen und damit stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen stets offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer geheimen Abstimmung beschließen.
- (3) Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann aber mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

**- § 11 -
Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

dem Vereinsvorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer,
dem Schriftführer,
dem Jugendfeuerwehrwart,
dem Gerätewart,
dem Wehrführer,
dem stellvertretenden Wehrführer,
dem Pressewart,
dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.

Sofern ein Vereinsmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt ist, gehört es ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied dem Vereinsvorstand an.

- (2) Im Bedarfsfall können für die einzelnen Funktionen Stellvertreter gewählt werden, die den Amtsinhaber bei seiner Arbeit unterstützen, aber nicht dem Vereinsvorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Gleichwohl können die Stellvertreter als beratende Mitglieder an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Im Bedarfsfall ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn diese Person mehrere Funktionen wahrnimmt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand entscheidet über Ehrungen der Vereinsmitglieder. Er kann eine Ehrenordnung verabschieden.

- (7) Der Vorstand beschließt die Höhe des Bagatellbetrages, in dessen Rahmen der Kassierer selbständig Auszahlungen vornehmen darf.
- (8) Die Wahlperiode des Vorstandes soll sich grundsätzlich nach der Amtszeit des Wehrführers richten. Scheiden Funktionsträger vorzeitig aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode ergänzt werden.
- (9) Die Vorstandsämter enden grundsätzlich mit der Neuwahl.

- § 12 -

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien ehrenamtlich. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wobei jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dabei sein müssen.
Weiterhin sind alle Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Schriftführer führt Protokoll, dies wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

- § 13 -

Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Auf Verlangen hat er den Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter jederzeit über die Kassengeschäfte zu informieren.
- (3) Auszahlungen, die über einen vom Vorstand beschlossenen Bagatellbetrag hinausgehen, müssen vom Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter vorher schriftlich genehmigt werden.
- (4) Über alle Ausgaben und Einnahmen ist Buch zu führen.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht.
- (7) Die Jugendfeuerwehr kann ihre Kassengeschäfte nach Weisung des Vereinsvorstands in eigener Zuständigkeit führen.
- (8) Die Kasse der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Hauptkasse. Der Jugendfeuerwehrwart ist für ihre ordnungsgemäße Führung verantwortlich und hat dem Vorstand jährlich Bericht über alle Vorgänge zu erstatten.

- § 14 -

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

- § 15 -

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der volljährigen Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Guxhagen. Sie hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden.

**- § 16 -
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 28.02 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2002 außer Kraft.

(Stempel)

Ellenberg, 28.02.2009
(Ort, Datum)

(Jochen Cassel, Vereinsvorsitzender)